

**Merkblatt**  
**zu tierseuchenrechtlichen Vorgaben**  
**für Geflügelhalter**  
Stand: März 2017

**I. Allgemeine Auflagen**

1. Geflügelhalter sind verpflichtet, ihre Geflügelhaltung unter Angabe der Art und Anzahl des Geflügels beim **Tierseuchenkasse NRW zu melden**. Zusätzlich ist mitzuteilen, ob das Geflügel im Freien oder in Ställen gehalten wird.

Für die Berechnung der jährlichen Tierseuchenkassenbeiträge muss jeweils zum 01.01 eines jeden Jahres die Tierzahl dorthin übermittelt werden.

2. Geflügelhalter sind verpflichtet, ein **Bestandsregister, zum Beispiel nach dem Muster des Anhangs**, mit folgenden Angaben zu führen:
  - a. Im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
  - b. Im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
  - c. je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
  - d. Für den Fall, das mehr als 10 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
  - e. Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
3. Halter von Hühnern oder Truthühnern haben ihre Tiere gegen die **Newcastle-Krankheit** impfen zu lassen. Die Impfung ist nach Vorgabe des Impfstoffherstellers zu wiederholen, so dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Tierhalter Nachweise zu führen.
4. Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass
  - a. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben,
  - b. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind und
  - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
5. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand **Verluste** von
  - a. mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - b. mehr als 2 Prozent bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tierenauf oder kommt es zu erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so ist unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit niedrigpathogenen oder hochpathogenen Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
6. Treten in einem Geflügelbestand, in dem **ausschließlich Enten oder Gänse** gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen
  - a. Verluste von mehr als der 3-fachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
  - b. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 Prozent ein

so ist unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit niedrigpathogenen oder hochpathogenen Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

7. Geflügelhalter haben sicherzustellen dass:
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind
  - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen
  - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird
  - d. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände vorgehalten wird
  
8. Werden in einem Geflügelbestand **mehr als 1.000 Stück Geflügel** gehalten, so hat der Tierhalter zusätzlich zu den Vorgaben gemäß Nr. 7 sicherzustellen, dass:
  - a. nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel die hierbei genutzten Gerätschaften, und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - b. betriebseigenen Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss des Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - c. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden
  - e. der Raum, der Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

